

# RS Vwgh 2018/12/14 Ra 2018/01/0406

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 14.12.2018

## Index

20/09 Internationales Privatrecht

41/02 Staatsbürgerschaft

## Norm

IPRG §6;

StbG 1985 §11;

1. IPRG Art. 4 § 6 heute
2. IPRG Art. 4 § 6 gültig ab 01.01.2005

## Rechtssatz

Das Eingehen einer mehrfachen Ehe (Bigamie) verletzt die geschützten Grundwertungen des österreichischen Rechts. Es ist somit von einem fehlenden Bekenntnis des Verleihungswerbers nach § 11 StbG 1985 zu den Grundwerten eines europäischen demokratischen Staates und seiner Gesellschaft auszugehen. Das Eingehen einer mehrfachen Ehe (Bigamie) verletzt die geschützten Grundwertungen des österreichischen Rechts. Es ist somit von einem fehlenden Bekenntnis des Verleihungswerbers nach Paragraph 11, StbG 1985 zu den Grundwerten eines europäischen demokratischen Staates und seiner Gesellschaft auszugehen.

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:2018:RA2018010406.L04

## Im RIS seit

25.01.2019

## Zuletzt aktualisiert am

21.03.2019

**Quelle:** Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)